

# Satzung

*des Bürgerschützenvereins Driipt 1683 e. V.*

*vom 05. November 1998*



## **§ 1 Name**

Dieser Verein führt den Namen

**„Bürgerschützenverein Drüpt 1683 e. V.“**

und hat seinen Sitz in Drüpt bei Alpen. Er ist beim Amtsgericht Rheinberg im Vereinsregister unter der Nummer: 1067 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat folgenden Zweck:

1. Die Drüpter Bevölkerung mit ihrer Heimat zu verwurzeln,
2. Das althergebrachte Brauchtum der Heimat zu pflegen, zu fördern und zu gestalten, z. B. das Schützenfest, die Kirmes, das Königschießen und sonstige zum Brauchtum zählende Aktionen, Veranstaltungen usw.,
3. Die dem Schützenwesen eigentümlichen Schießübungen zu erhalten und zu fördern, vor allem den Schießsport und die Pflege und Förderung der Jugendarbeit,
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins siehe Punkt 1 bis 3 oben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein übernimmt die bindende Verpflichtung, das im Jahre 1968 in Eigenarbeit hergestellte Ehrenmal sowie die 1998 hergestellte Kaiserstange zu pflegen und Instand zu halten. Über die Art der Pflege und Instandhaltung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 3 Gewinne, Eigentum, Vermögen**

Etwaige Gewinne aus der Kassenführung dürfen nur für den Verein verwendet werden. Über das Vermögen und das Eigentum des Vereins kann nur der Präsident in Verbindung mit dem Kassierer verfügen, wenn der Betrag unter 500,-- DM liegt. Darüber hinaus muß der gesamte Vorstand entscheiden. Kein Mitglied hat beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins Anrecht auf Auszahlung aus der Vereinskasse.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede männliche Person ab 10 Jahren werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand bei Stimmenmehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Den Austritt hat ein Mitglied schriftlich beim Schriftführer oder Kassierer anzumelden. Für das Austrittsjahr gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der Vorstand bei Stimmenmehrheit beschließen:

1. Bei erheblichen Verletzungen der Satzung,
2. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
3. wegen groben unsportlichem Verhalten,
4. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 5 Beitrag**

Von allen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der dynamisch festzusetzen ist. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung bei Stimmenmehrheit. Die Beiträge werden vom Kassierer oder dem stellvertretenden Kassierer eingesammelt. Der Beitrag kann bei vorheriger Ermächtigung auch im Bankeinzugsverfahren erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Mitgliedern im Alter von 10 – 17 Jahren individuell durch die Generalversammlung festgelegt. Auszubildende und Wehrpflichtige zahlen die Hälfte des jeweils festgelegten Beitrages. Über den Beginn der Ausbildung bzw. der Wehrpflicht ist der Kassierer zu unterrichten

## **§ 6 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

Dem Präsidenten  
Dem stellvertretenden Präsidenten  
Dem Kassierer  
Dem Schriftführer  
Dem Schießmeister

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Der König  
Der Major  
Der Hauptmann  
Der Adjutant  
Der 1. Fahnenoffizier  
Der stellvertretende Kassierer  
Der stellvertretende Schriftführer  
Der stellvertretende Schießmeister  
Der Beisitzer für Festgestaltungen

**Aufgaben des Vorstandes:**

### **Allgemein**

Der Vorstand ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Generalversammlungen verantwortlich. Bei dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand mit Stimmenmehrheit Entscheidungen treffen.

### **1. Der Präsident**

Der Präsident hat den Verein nach außen hin zu vertreten, Versammlungen zu leiten, Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

### **2. Der stellvertretende Präsident**

Der stellvertretende Präsident hat die Funktionen des Präsidenten zu übernehmen, falls dieser verhindert sein sollte. Er hat dem Präsidenten helfend und beratend zur Seite zu stehen.

### **3. Der Kassierer**

Der Kassierer hat die Kasse zu verwalten und ordnungsgemäß über alle Geschäftsvorgänge Buch zu führen. Er ist verantwortlich, daß die Beiträge pünktlich kassiert werden. Hierbei unterstützt ihn der stellvertretende Kassierer.

#### 4. Der Schriftführer

Der Schriftführer hat den gesamten Schriftverkehr des Vereins zu führen; außerdem fertigt er von jeder Versammlung ein Protokoll, welches von ihm und vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben und welches jeweils der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Zudem obliegt dem Schriftführer die Führung einer Vereinschronik, die durch Fotos, Zeitungsartikel usw. ergänzt werden soll. Auf die Führung einer Chronik ist besonders Wert zu legen, da der Verein eine historische Aufgabe zu erfüllen hat.

#### 5. Der Schießmeister

Der Schießmeister ist für den technischen und organisatorischen Ablauf des Schießens verantwortlich. Ihm unterstehen alle Schießgruppen.

#### 6. Der stellvertretende Kassierer

Der stellvertretende Kassierer hat die Funktion des 1. Kassierers zu übernehmen, falls dieser verhindert sein sollte. Er hat dem Kassierer helfend und beratend zur Seite zu stehen

#### 7. Der stellvertretende Schriftführer

Der stellvertretende Schriftführer hat die Funktion des 1. Schriftführers zu übernehmen, falls dieser verhindert sein sollte. Er hat dem Schriftführer helfend und beratend zur Seite zu stehen

#### 8. Der stellvertretende Schießmeister

Der stellvertretende Schießmeister hat die Funktion des Schießmeisters zu übernehmen, falls dieser verhindert sein sollte. Er hat dem Schießmeister helfend und beratend zur Seite zu stehen

#### 9. Der Beisitzer für Festgestaltungen

Der Beisitzer für Festgestaltungen ist für die Durchführung der beschlossenen Organisation des Schützenfestes und der sonstigen Feste und Veranstaltungen verantwortlich. Er kann nur die ihm vom Vorstand aufgetragenen Aufgaben ausführen.

#### Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Um eine jederzeitige Handlungsfähigkeit des Vereines zu gewährleisten, werden folgende Positionen des Vorstandes zeitversetzt gewählt:

- 1.) Der Präsident
- 2.) Der stellvertretende Präsident
- 3.) Der Kassierer
- 4.) Der stellvertretende Kassierer
- 5.) Der Schriftführer
- 6.) Der stellvertretende Schriftführer
- 7.) Der Schießmeister
- 8.) Der stellvertretende Schießmeister

Bei der nächsten planmäßigen Vorstandswahl im Jahr 2001 werden demnach der stellvertretende Präsident, der stellvertretende Kassierer, der stellvertretende Schriftführer sowie der stellvertretende Schießmeister **einmalig** nur für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied oder ein von der Versammlung zu wählender Wahlleiter. Die Wahl des Vorstandes geschieht auf Vorschlag; sie ist geheim durch Zettelwahl durchzuführen. Die Stimmzähler werden von der Versammlung durch Handzeichen gewählt. Der Vorstand kann nur auf einer Generalversammlung gewählt werden. Die Person mit den meisten Stimmen gilt als jeweils gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet Stichwahl.

Der Präsident muß ein Mindestalter von 25 Jahren haben und 3 Jahre Mitglied des Vereins sein. Alle anderen Vorstandsmitglieder müssen volljährig und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sein.

## § 7 Versammlungen

Es gibt 2 Arten von Versammlungen:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Generalversammlung

Zu 1.:

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 30% der Mitglieder diese beantragen. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu 2.:

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Sie hat wenigstens einmal im Jahr stattzufinden. Auf der entsprechenden Generalversammlung wird der Vorstand gewählt; ist der entsprechende Kassenjahresbericht vorzulegen (Kassenkontrolle ist durch 2 von der Generalversammlung zu wählende Mitglieder durchzuführen) und ist der Jahresbericht vorzulesen.

Zu 1. und 2.:

Die Versammlungen werden acht Tage vorher einberufen.

Änderungen der Satzung können nur auf der Generalversammlung durchgeführt werden. Hierzu ist die Anwesenheit von wenigstens 50% aller Mitglieder erforderlich. Sollten bei der ersten Einberufung durch irgend einen Umstand keine 50% anwesend sein, kann eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Mindestbesucherzahl beschlußfähig ist. Änderungen können nur bei 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Vertretungen nicht anwesender Mitglieder sind nicht möglich.

## § 8 Vereinslokal

Als Vereinslokal gilt die Gaststätte an der Driüpter Str. 31 in Driüpt. Eine Änderung des Vereinslokales ist nur auf einer Generalversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit möglich.

## § 9 Vereinsfeste

1.) Schützenfest

Jährlich am 2. und 3. Wochenende im August (ausgehend vom Sonntag), wird ein Schützenfest mit einem Preis- und Königschießen gefeiert. Das Schützenfest wird vom Vorstand organisiert. Im Rahmen dieses Schützenfestes hat eine Ehrenmalfeier zum Gedenken an die Verstorbenen des Dorfes stattzufinden. Hierzu sollte im dunklen Anzug angetreten werden.

**Königschießen:**

Die Königswürde sollte jährlich ausgeschossen werden.

Dieser Termin kann nur auf einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Das Schießen findet am Sonntag des 2. Augustwochenendes statt. Als Königsaspirant kommt jedes Mitglied, welches die Volljährigkeit besitzt, in Frage. Es muß wenigstens 1 Jahr Mitglied des Vereins sein. Der Königsschuß gilt nur dann, wenn vorher das Schießen der Königsaspiranten als solches bekannt gegeben worden ist.

*Bei Antritt zum Königsschuß muß sichergestellt sein, daß Königin und Thron vorhanden sind. Der König wählt seine Königin nach eigener Wahl. Nach dem Königsschuß findet eine Thronbesprechung mit dem Vorstand statt. Der Thron besteht aus wenigstens 3 Paaren, höchstens jedoch aus 5 Paaren.*

*Um jedem Mitglied den Königsschuß zu ermöglichen, wird dem Königspaar je nach Kassenlage ein durch die Generalversammlung festgelegter Betrag zur Verfügung gestellt. Kommt das Königspaar nicht aus einem Hause, ist der Betrag jeweils zur Hälfte zur Verfügung zu stellen.*

*Das Abholen des Königs zum Krönungsball läuft wie folgt ab:*

*Antreten der Schützen im Anzug vor dem Vereinslokal. Anschließend Abmarsch zum König, um diesen abzuholen. Sollte der König außerhalb von Drüpt wohnen, wird er an einem von ihm zu bestimmenden Domizil in Drüpt abgeholt. Vom König, Marsch zur Königin, wo sich der Thron versammelt hat. Dann geschlossener Marsch zur Festwiese, wo ein Fahnenschwenken zu Ehren des Königspaares und des Thrones stattfindet. Nach der Begrüßung der Gastvereine durch den Präsidenten und der Vorstellung des Drüpter Thrones findet der Ehrentanz für das Königspaar mit Gefolge statt. Hierfür sowie für die Bedienung des Thrones sind der Major und der Adjudant verantwortlich. Mit dem Hinausspielen der Fahnen ist der offizielle Teil des Galaballes beendet.*

## 2.) Sonstige Feste

*Nach Lage der Dinge soll die Dorfgemeinschaft durch andere Feste unterhalten und mehr zusammengeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung liegt beim Vorstand.*

## § 10 Schießabteilung

*Der Bürgerschützenverein Drüpt 1683 e. V. hat sich in erster Linie dem Schießsport zu widmen. Geschossen wird nach den Richtlinien des Deutschen bzw. des Rheinischen Schützenbundes. Bei Bedarf kann eine Frauen – und Mädchen – Schießgruppe, die nur am Sportschießen teilnehmen können und dafür einen Unkostenbeitrag incl. Versicherung zahlen, gebildet werden. Der Schießmeister ist für die korrekte Durchführung des Schießens verantwortlich. Bei Bedarf sind vom Schießmeister geeignete Personen zu benennen, die die erforderliche Sachkunde nachweisen können.*

## § 11 Ehrungen

### 1.) Jubiläen

- 1a.) Mitglieder, die das 25-jährige Vereinsjubiläum feiern, werden in der Generalversammlung geehrt. Sie erhalten die silberne Vereinsnadel sowie eine Ehrenurkunde.*
- 1b.) Mitglieder, die das 40-jährige Vereinsjubiläum feiern, werden in der Generalversammlung geehrt. Sie erhalten die goldene Vereinsnadel sowie eine Ehrenurkunde.*
- 1c.) Mitglieder, die das 50-jährige Vereinsjubiläum feiern, werden auf dem Galaball geehrt. Sie erhalten einen Orden sowie eine Ehrenurkunde.*
- 1d.) Ehrenmitglieder werden auf dem Galaball geehrt. Sie erhalten ein Präsent sowie eine Ehrenurkunde. Ehrenmitglied wird, wer das 25-jährige Vereinsjubiläum feiert und mindestens 70 Jahre alt ist. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.*
- 1e.) Die Entscheidung, wer den Verdienstorden des Bürgerschützenvereins Drüpt für besondere Verdienste erhält, trifft der Vorstand bei  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Der Verdienstorden wird auf dem Galaball verliehen.  
Sollte eine Urkunde auf dem Galaball bzw. auf der Generalversammlung nicht verliehen werden können, wird die Urkunde **automatisch auf der nächsten Generalversammlung übergeben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.***

## 2.) Silber – und Goldhochzeiten

*Mitglieder, die silberne oder goldene Hochzeit feiern, bekommen vom Verein ein Präsent, wenn es die Kassenlage erlaubt und wenn sie dem Verein melden, wann das Fest stattfindet. Bei der Goldhochzeit von Mitgliedern ist für den Schmuck des Ortes zu sorgen und die Vereinsfahne zu setzen.*

## 3.) Sterbefälle

*Beim Sterbefall eines Mitgliedes wird vom Bürgerschützenverein Drüpt ein Kranz zu Ehren des Verstorbenen niedergelegt. Es ist selbstverständlich Pflicht eines jeden Mitgliedes, sich an der Beerdigung zu beteiligen; eine Fahnenabordnung der Vereinsfahne ist zu entsenden.*

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

*Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.*

*Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:*

- 1. der geschäftsführende – und erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat, oder*
- 2. von 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.*

*Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind, die mit 2/3 Mehrheit beschließen müssen.*

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

*Für den Fall der Auflösung wird der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren bestellt. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes anzumelden.*

## **§ 13 Inkrafttreten**

*Die Satzung des Bürgerschützenvereins Drüpt 1683 e. V. wurde von der Generalversammlung am 05. November 1998 beschlossen.*

*Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheinberg in Kraft.*

---

*Der geschäftsführende Vorstand  
des Bürgerschützenvereins Drüpt 1683 e. V.*

\_\_\_\_\_  
*(Thomas Janssen, Präsident)*

\_\_\_\_\_  
*(Werner Holland, stellv. Präsident)*

\_\_\_\_\_  
*(Josef Aldenhoff, Kassierer)*

\_\_\_\_\_  
*(Jürgen Kluth, Schriftführer)*

\_\_\_\_\_  
*(Josef Kammeier, Schießmeister)*

*Alpen, Drüpt, den 05.11.1998*



*(Siegel)*